

**Übersendung nur per E-Mail**

Bundesministerium der Finanzen  
Referatspostfach III B 4  
[IIIB4@bmf.bund.de](mailto:IIIB4@bmf.bund.de)

Berlin, 26.02.2021

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung  
des Tabaksteuergesetzes  
(Tabaksteuermodernisierungsgesetz - TabStMoG);**

III B 4 - V 1105/20/10001 :018  
DOK 2021/0151206

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Referentenentwurfs des Tabaksteuermodernisierungsgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Tabaksteuerpolitik steht im Spannungsfeld zwischen einer angemessenen Einnahmenerzielung für den Staat, den legitimen und grundgesetzlich geschützten Interessen der Hersteller und Konsumenten von Tabakprodukten und verwandten Erzeugnissen und dem öffentlichen Gesundheitsschutz. Ein Ausgleich sollte durch sachgerechte Steuertarife für alle Produktkategorien herbeigeführt werden. Nur maßvolle, graduelle Steuererhöhungsschritte in allen Produktkategorien unter Einbeziehung der neuartigen Erzeugnisse (Tabak für Tabakerhitzer/Heat-not-Burn-Produkte, nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten sowie eventuell zukünftig tabakfreie orale Nikotinprodukte) sind das richtige Mittel. Die faktische Gleichbesteuerung der neuartigen Erzeugnisse auf demselben Niveau bzw. auf einem ähnlichen Niveau wie Zigaretten ist in keiner Weise nachhaltig: sie würde zu Steuermindereinnahmen führen, den Konsum von nicht in Deutschland versteuerten/illegalen Produkten fördern und den Umstieg auf weniger schädliche Alternativen verhindern. Wir plädieren daher für deutlich niedrigere Steuern auf neuartige Erzeugnisse, die das geringere Schadenspotential dieser Produkte angemessen berücksichtigen und unter realistischen Annahmen für die erzielbaren Steuermehreinnahmen berechnet werden.

Dies als grundsätzliche Auffassung des BVTE vorangestellt, nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen des Tabaksteuergesetzes wie folgt Stellung:

## **A. Steuerliche und wirtschaftliche Auswirkungen**

### **1. Sicherung des Steueraufkommens durch klassische Tabakerzeugnisse**

Mit den vorgesehenen Erhöhungsschritten bei Zigaretten und Feinschnitt trägt das Tabaksteuermodell zu einer weiteren Sicherung des Tabaksteueraufkommens (durch Stärkung des Steuersubstrats der Zigarette), zu einer angemessenen steuerlichen Mehrbelastung des Niedrigpreissegments (bei Produkten in der Mindeststeuer) und zur Verhinderung von Marktverwerfungen bei. Wir sehen die vorgeschlagenen Steuersätze als die Obergrenze des Erhöhungspotentials an, um negative Konsequenzen für die geplanten Mehreinnahmen durch Steuervermeidungsstrategien der Konsumenten auszuschließen.

Darüberhinausgehende Erhöhungen würden nur dem Schmuggel weiter Vorschub leisten und zu Steuermindereinnahmen führen. Im vergangenen Jahr waren laut Entsorgungsstudie des Marktforschungsinstituts Ipsos 17,2% der hier konsumierten Zigarettenpackungen nicht in Deutschland versteuert; das entspricht einem geschätzten Volumen von rund 12,8 Mrd. Zigaretten, obwohl es 2020 durch die Corona-Pandemie zu partiellen Schließungen der Grenzen kam. Seit der Corona-Pandemie reagieren die Zigarettenkonsumenten preisbewusster. Der versteuerte Absatz von Zigaretten ist 2020 um 1,1% auf 73,8 Mrd. Zigaretten im Vergleich zu 2019 zurückgegangen. Feinschnitt zum Selberdrehen oder Stopfen, der preisgünstiger ist, weil er niedriger besteuert wird, konnte um 10,6% im Vergleich zum Vorjahr zunehmen. Die ökonomischen Auswirkungen der Corona-Krise werden weit über 2021 hinaus auf die Verbraucherstimmung drücken. Im Übrigen dürften sich Zigarettenpackungen weiter verteuern, da die Hersteller ab 2023 für die Entsorgung von Zigarettenabfällen im öffentlichen Raum eine Umweltabgabe leisten müssen.

Weitere Steuererhöhungen, die über das noch vertretbare Maß hinausgingen, würden zu weiteren Ausweichbewegungen der Konsumenten hin zu nicht in Deutschland versteuerten Produkten/Schmuggelware oder zu geringer versteuerten Produkten führen. So hatte die damalige Bundesregierung für die Jahre 2002 bis 2005 mehrmalige, überproportionale Steuererhöhungen beschlossen, um bis 2007 Mehreinnahmen von mehr als 10 Mrd. Euro zu generieren. Das Resultat war, dass das Tabaksteueraufkommen sogar zurückging. Diese verfehlte Politik hatte irreversible Folgen. Der Zigarettenabsatz ging stark zurück und wurde durch Feinschnitt und im Ausland gekaufte bzw. geschmuggelte Zigaretten substituiert. Lag der Anteil nicht in Deutschland versteuerter Zigaretten Mitte der 1990er Jahre noch bei deutlich unter zehn Prozent, wird heute mehr als jede sechste in Deutschland konsumierte Zigarette nicht mehr hier versteuert. In Ostdeutschland tragen in manchen Regionen schon fast die Hälfte aller Zigaretten keine deutsche Steuermarke mehr.

Eine solche Entwicklung ist auch aus gesundheitspolitischen Gründen kontraproduktiv. Während in Deutschland versteuerte Zigaretten einer strengen

Regulierung mit gesetzlich festgelegten Höchstwerten für Teer, Nikotin, Kohlenmonoxid und anderer Inhaltsstoffe unterliegen, entziehen sich insbesondere geschmuggelte Zigaretten auf dem Schwarzmarkt jeglicher Kontrolle. Mit drastischen Steuererhöhungen ist daher auch dem Verbraucherschutz nicht gedient.

Bei der letzten mehrstufigen Steuererhöhung von 2011 bis 2015 wurde aus den Fehlern der Vergangenheit gelernt. Die steuerlichen Anpassungen waren moderat und führten zu konstanten Einnahmen von über 14 Mrd. Euro.

Die vorgesehenen Steuerschritte sind aus fiskalischer Sicht vertretbar, weil sie geeignet sind, das Tabaksteueraufkommen zu verstetigen bzw. weiter zu steigern, und tragen auch gesundheitlichen Aspekten Rechnung.

## **2. Besteuerung neuartiger Erzeugnisse**

Dagegen sind die vom BMF geplanten drastischen Steuern auf neuartige Erzeugnisse nicht zielführend. Eine Besteuerung neuartiger Erzeugnisse auf dem Niveau von Zigaretten bzw. auf einem ähnlichen Niveau wird aller Voraussicht nach wegen der hohen steuerlichen Belastung, die an die Konsumenten weitergegeben wird, zu einem starken Nachfragerückgang von neuartigen Produkten führen, so dass insgesamt mit Mindereinnahmen anstatt Mehreinnahmen zu rechnen ist.

Angesichts des geringen Umsatzes mit nikotinhaltigen Liquids in Deutschland (schätzungsweise 150 bis 180 Mio. EUR) dürften sich die vom BMF geschätzten Steuermehreinnahmen in Höhe von 2,85 Mrd. Euro bei Zugrundelegung der vorgesehenen Steuerbelastung der Liquids von 75% der Steuerlast der Zigarette nicht realisieren.

## **3. Verhinderung von Steuervermeidung und Schmuggel**

Wie man aus der Historie der Tabaksteuererhöhungen (siehe die Jahre 2002 bis 2005) lernen konnte, führen drastische Steuererhöhungen unweigerlich zu Marktverwerfungen einschließlich Ausweichbewegungen der Konsumenten in den Schwarzmarkt (Schmuggel).

So beträgt der Preis einer Packung Heat-not-Burn-Produkte in Deutschland auf Basis des derzeit geltenden Steuertarifs für Pfeifentabak 6 EUR; dieselbe Packung kostet in Polen umgerechnet 3,35 EUR. Bei einer Besteuerung wie Zigaretten könnte die Packung in Deutschland im ersten Steuerschritt knapp 10 EUR kosten und die Konsumenten würden zum Kauf auf dem Schwarzmarkt oder im preisgünstigeren EU-Ausland verleitet werden. Auch für das Selbermischen von nikotinhaltigen Liquids können Nikotinkonzentrationen bis zu 99,9% zum Selbermischen auf dem Schwarzmarkt bestellt werden. Diese Art der Steuervermeidung führt bei unsachgemäßer Herstellung von Nikotin zu drastischen Gesundheitsgefährdungen der Konsumenten ähnlich wie bei der illegalen Herstellung von Lifestyle-Medikamenten. Es handelt sich um ein neues lukratives Betätigungsfeld für

die Organisierte Kriminalität, da die Labor- und Produktionsgeräte zur quasi industriellen Herstellung von Nikotin leichter zu beschaffen sind als Maschinen zur Zigarettenproduktion. Damit würden jegliche fiskal- und gesundheitspolitischen Zielsetzungen konterkariert werden.

#### **4. Besteuerung nach Gesundheitspotential**

Die einseitige steuerliche Gleichstellung als Substitutionsprodukte für Zigaretten verkennt zudem das gesundheitspolitische Potential von E-Zigaretten und Tabakerhitzern zur Schadensminimierung (Harm Reduction). Konsumenten, die E-Zigaretten und Tabakerhitzer als weniger schädliche Alternativen nutzen, werden entmutigt.

Dies zeigte sich auch in Italien bei der Einführung der Steuer auf E-Liquids: 2014 wurde eine überhöhte Steuer auf Liquids für E-Zigaretten eingeführt, die deutlich unter der in Deutschland avisierten Marke lag. Dies führte in kürzester Zeit zu einer drastischen Senkung des Konsums von E-Liquids, der Schließung fast aller kleinen und mittleren E-Zigaretten-Geschäfte und einem dramatischen Anstieg des illegalen Handels. Die legalen Verkäufe gingen um fast 40% zurück. Die Steuereinnahmen fielen rapide und erreichten nur 1/20 der erwarteten Steuereinnahmen. Die Konsequenz der italienischen Regierung war, dass die Steuersätze 2018 um 90% gesenkt wurden.

Auch Portugal halbierte 2017 den Steuersatz auf nikotinhaltige Liquids, nachdem die Preise sich verdoppelt hatten, der Inlandsmarkt eingebrochen war und die erwarteten Steuereinnahmen nicht erzielt werden konnten.

Eine Besteuerung der neuartigen Erzeugnisse auf dem Niveau von Zigaretten, wie im Referentenentwurf vorgesehen (100% der Steuerbelastung von Zigaretten bei Heat-not-Burn-Produkten, 75% bei nikotinhaltigen Liquids), wäre somit gesundheitspolitisch kontraproduktiv, wirkte prohibitiv und führte im Ergebnis dazu, dass Konsumenten auf den unregulierten Schwarzmarkt ausweichen.

#### **5. Angemessene Besteuerung neuartiger Erzeugnisse**

Sachgerechte Steuertarife für neuartige Erzeugnisse berücksichtigen zum einen deren steuerliche Belastungsfähigkeit, zum anderen auch das mit ihrem Konsum verbundene potentiell geringere Gesundheitsrisiko.

Nur angemessen niedrige Steuersätze für die relativ jungen Produktkategorien der neuartigen Erzeugnisse, die über den gesamten Fünfjahreszeitraum bis 2026 graduell steigen, geben eine Gewähr für konstante Steuereinnahmen. Darüber hinaus bieten sie einen finanziellen Anreiz für die Konsumenten zum Wechsel zu potentiell weniger schädlichen Alternativen und dienen damit dem gesundheitspolitischen Ziel der Harm Reduction.

Auch Gründe des Jugendschutzes sprechen nicht für hohe Steuern auf neuartige Erzeugnisse. So zeigt das Beispiel Großbritannien, wo Liquids lediglich mit der Mehrwertsteuer belegt sind, dass es keine Verbindung zwischen der Steuerlast und dem Konsum von E-Zigaretten unter Jugendlichen gibt. E-Zigaretten werden dort von Rauchern bzw. ehemaligen Rauchern genutzt, um auf ein weniger schädliches Alternativprodukt umzusteigen bzw. ihren Tabakkonsum zu reduzieren.

In keinem einzigen Mitgliedstaat der EU beträgt die Steuerlast auf Liquids zur Verwendung in E-Zigaretten 75% der durchschnittlichen Steuer der Zigarette. Die Bandbreite reicht von 3% der Steuerbelastung der Zigarette in Italien bis 12% in Portugal. Wendet man gemäß dem Referentenentwurf die Steuersätze für nikotinhaltige Liquids bezogen auf den durchschnittlichen Preis von 5€/10 ml bei 20 mg Nikotingehalt an, dann würde sich der Preis in Deutschland nahezu verdreifachen. Trotz dieses enormen Preisanstiegs geht der Entwurf davon aus, dass die Anzahl der E-Zigarettenkonsumenten von geschätzten 2,5 Mio. im Jahr 2022 auf 4,1 Millionen in 2026 zunehmen wird.

## **6. Besteuerung von Liquids nicht nach Nikotingewicht**

Darüber hinaus wird in keinem EU-Mitgliedstaat eine Steuer auf nikotinhaltige Liquids auf Basis des Gewichts (Nikotinkonzentration) erhoben, sondern es wird generell auf Basis der Flüssigkeitsmenge (Volumen) besteuert. Die EU-Studie der Kommission zur Überarbeitung der Tabaksteuerrichtlinie empfiehlt ausdrücklich, moderate Sätze lediglich auf die Flüssigkeitsmenge zu erheben. Dies wird als eine praktikable Lösung angesehen, da die Richtigkeit der Angabe der Volumenmenge am einfachsten von Zoll und Marktüberwachungsbehörden zu kontrollieren ist. Einzige Ausnahme bildet insofern Lettland, dort wird neben der Volumenbesteuerung zusätzlich eine geringe Nikotinsteuern mit 0,005 €/mg erhoben.

## **7. Möglichst bürokratiearme Besteuerung von nikotinhaltigen Liquids**

Eine Besteuerungsgrundlage nach Gewicht (Nikotinkonzentration) würde zudem zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und administrativen Aufwänden auf Seiten der Zollverwaltung und der zukünftigen Steuerzeichenbezieher führen. Die Einführung neuer Steuerzeichen sollte angesichts von schätzungsweise bis zu 500 zumeist kleinen Herstellern und Importeuren von nikotinhaltigen Liquids in Deutschland möglichst bürokratiearm ausgestaltet werden. Bei einer Besteuerung nach Gewicht müsste der Steuerwert des einzelnen Steuerzeichens aus der jeweils auf dem Steuerzeichen anzugebenden Nikotinkonzentration und der Mengenangabe berechnet werden. In Anbetracht der verschiedenen Packungsgrößen und Nikotinstärken am Markt müsste eine enorme Anzahl von Steuerzeichen für die unterschiedlichsten Sorten von nikotinhaltigen Liquids verwendet werden.

## **B. Steuertarifliche Ausgestaltung der einzelnen Produktkategorien**

Basierend auf den dargestellten wirtschaftlichen und steuerlichen Überlegungen nehmen wir zur konkreten tariflichen Ausgestaltung der verschiedenen Produktkategorien im Einzelnen wie folgt Stellung:

### **1. Tabaksteuermodell für klassische Tabakerzeugnisse**

Wir befürworten, dass das im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 14. Februar 2016 erstmals angewandte Tabaksteuermodell in fünfjährigen Steuerschritten beginnend ab 1.1.2022 fortgeschrieben und die bisherige Gesetzessystematik beibehalten werden sollen. Die vorgesehenen Erhöhungen für die klassischen Tabakerzeugnisse - wie sie im Referentenentwurf dargelegt sind - bewegen sich sowohl bei der Regelsteuer als auch bei der Mindeststeuer an der oberen Grenze des steuerlich Vertretbaren.

Mit dem in der Endstufe vorgesehenen Mindeststeuerdifferential zwischen Feinschnitt und Zigarette wird einerseits das Niedrigpreissegment proportional stärker belastet, andererseits die Pufferfunktion des Feinschnitts durch eine gezielt geschaffene Steuer- und Preisdifferenz zur Zigarette gewahrt.

### **2. Besteuerung neuartiger Erzeugnisse**

Zur Verhinderung von Marktverwerfungen und von Abwanderung zu nicht in Deutschland versteuerten Produkten (mit der Folge von Steuermindereinnahmen) sollten sachgerechte Steuertarife festgelegt werden, die zugleich das jeweilige Gesundheitspotential dieser potenziell weniger schädlichen Alternativprodukte berücksichtigen.

Aktuell sind die Steuerbelastungen dieser Produktkategorien entsprechend ihrem gesundheitlichen Risikoprofil bereits gestaffelt bemessen. Um auch künftig sowohl dem Schadensminimierungspotential dieser Produkte weiter Rechnung zu tragen als auch einen Beitrag zu den angestrebten Steuermehreinnahmen zu leisten, schlagen wir vor, ausgehend von der jeweils unterschiedlichen Steuerbasis Erhöhungen in vergleichbaren Steuerschritten wie bei Zigaretten für die neuartigen Produkte vorzunehmen. Dadurch können gesundheitspolitische Ziele erreicht und Marktverwerfungen vermieden, gleichwohl aber Steuereinnahmeziele marktkonform umgesetzt werden.

Im Einzelnen folgt daraus für:

#### **a) Heat-not-Burn-Produkte**

Eine zusätzliche Steuer, mit der Heat-not-Burn-Produkte im Ergebnis auf demselben Niveau wie Zigaretten besteuert werden, würde prohibitiv wirken und zu den bereits dargestellten negativen wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen führen.

Ausgehend vom derzeitigen Steuertarif für Pfeifentabak sollten daher Erhöhungen in fünf vergleichbaren Jahresritten wie bei Zigaretten erfolgen. Dies trägt zur Berechenbarkeit und Verstetigung des Steueraufkommens aus dieser Produktkategorie mit dem Ziel deutlicher Steuermehreinnahmen bei.

Die von uns vorgeschlagenen Steuerschritte stellen sich demnach wie folgt dar:

Heat-not-Burn-Produkte		
Tarifempfehlung zur Entwicklung des Regelsteuersatzes		
Jahr	Spezifischer Steuersatz (Euro/Kg)	Wertbezogener Steuersatz (% des Kleinverkaufspreises)
Status 15.02.2021	15,66	13,13
01.01.2022	14,66	14,23
01.01.2023	13,66	15,33
01.01.2024	12,66	16,43
01.01.2025	11,66	17,53
01.01.2026	10,66	18,63

#### b) Nikotinhaltige Liquids

Nikotinhaltige Liquids zur Verwendung in E-Zigaretten sind ein völlig neuer Steuergegenstand; ein entsprechender Rahmen für eine harmonisierte Steuersystematik ist erst noch auf europäischer Ebene zu schaffen. Dazu bedarf es sowohl gemeinsamer Definitionen als auch allgemeiner Grundsätze für die Struktur und Sätze der Verbrauchsteuern auf E-Zigaretten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den freien Verkehr im Binnenmarkt sicherzustellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Markt für E-Zigaretten von vielen kleinen und mittleren Unternehmen betrieben wird.

Die bereits existierenden nationalen Steuervorschriften für E-Zigaretten in den Mitgliedstaaten haben zu einer Zersplitterung des Binnenmarktes geführt. Nationale Alleingänge sind daher wenig sinnvoll. In jedem Fall sollte sich eine Besteuerung aber am Steuerniveau in anderen EU-Ländern orientieren. Die Höhe der spezifischen Steuer fällt weit auseinander von einer Nullsteuer in Kroatien bis zu 0,32 €/ml in Portugal. Der Durchschnitt der steuerlichen Belastung liegt bei 0,14 €/ml, wenn man die 14 Mitgliedstaaten zusammenfasst, in denen Liquids für E-Zigaretten verbrauchsteuerpflichtig sind.

## E-Zigaretten in der EU

Besteuerung			
Land	Steuer (Euro/ml)	Liquid	Besonderheit
PT	0,32	Nikotin	
FI	0,30	alle	
EE	0,20	alle	
SE	0,20	Nikotin	
SI	0,18	Nikotin	
HU	0,17	Nikotin	
CY	0,12	alle	
LT	0,12	alle	
RU	0,12	Nikotin	
EL	0,10	alle	
IT	0,08	Nikotin	0,04 €/ml Nicht-Nikotin
PL	0,06	alle	
LV	0,01	alle	0,005 €/mg Nikotin
HR	0,00	alle	

Quelle: Weltbank 2019

Die Besteuerung sollte zudem nach Flüssigkeitsmenge/ml erfolgen. Eine Besteuerung ausschließlich nach Nikotingehalt wäre quasi singular in der EU, schwer zu überwachen, widerspricht der gesetzlichen Struktur der Tabaksteuer und ist im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung der EU-Tabaksteuerrichtlinie nicht zielführend. Davon abgesehen dürfte die Einführung der Steuerzeichenpflicht zu einem enormen Aufwand bei kleinen und mittleren Unternehmen führen; insbesondere angesichts der Vielzahl der notwendig werdenden Steuerzeichen (aufgrund der verschiedensten Nikotinstärken und Packungsgrößen/Produktvarianten im Markt).

Der Referentenentwurf lässt bei den prognostizierten Steuermehreinnahmen schließlich auch den erwartbaren massiven Nachfrageeinbruch aufgrund der drastischen Preis- und Steuererhöhungen außer Acht. Für ein handelsübliches E-Liquid (durchschnittlicher Verkaufspreis von 5 €) in einer 10 ml Flasche mit einem Nikotingehalt von 20 mg pro ml würde dies einen Nikotingesamtgehalt von 200mg und somit eine Steuerlast gemäß Referentenentwurf von 4,00 € bzw. 8,00 € pro Flasche zzgl. Umsatzsteuer ergeben. Damit hätte Deutschland die höchste Steuerlast für nikotinhaltige Liquids in der EU. Erfahrungen in anderen Mitgliedstaaten zeigen, dass eine hohe bis sehr hohe Steuerbelastung zu deutlich geringeren Steuereinnahmen als prognostiziert führt. Die hohe Steuerbelastung bewirkt zwangsläufig einen entsprechend starken Nachfragerückgang bei E-Zigarettenkonsumenten, die besonders preissensitiv sind und auch aufgrund der geringen Verbrauchskosten zur E-Zigarette gewechselt sind.

Es ist zu befürchten, dass sich die Konsumenten ihre nikotinhaltigen Liquids durch grenzüberschreitenden Einkauf oder über den - schwer zu kontrollierenden - Onlinehandel (bedeutender Vertriebskanal mit einem Anteil von ca. 50% am E-



Zigarettenmarkt) in anderen Ländern besorgen, in denen keine oder eine niedrigere Steuer auf diese Produkte erhoben wird.

Entsprechend der bestehenden Systematik des Tabaksteuermodells sollten deshalb auch bei nikotinhaltigen Liquids Steuererhöhungen in vergleichbaren fünf Jahresschritten wie bei Zigaretten erfolgen. Dies dient den Zielen der Planungssicherheit der Steuereinnahmen sowie der Verhinderung der Abwanderung von E-Zigarettenkonsumenten zu nicht im Inland versteuerten bzw. illegalen Produkten. Zugleich wird dem Potential dieser Produkte zur Risikominimierung Rechnung getragen.

Die von uns vorgeschlagenen jährlichen Steuerschritte stellen sich demnach wie folgt dar:

Nikotinhaltige Liquids	
Tarifempfehlung zur Entwicklung des Regelsteuersatzes	
Jahr	Spezifischer Steuersatz (Euro/ml)
Status 15.02.2021	0
01.07.2022	0,02
01.01.2023	0,04
01.01.2024	0,06
01.01.2025	0,08
01.01.2026	0,10

### c) Tabakfreie orale Nikotinprodukte

Sofern im Vorgriff auf die zu überarbeitende Tabaksteuerrichtlinie der EU eine nationale Besteuerung von oralen Nikotinprodukten, die keinen Tabak enthalten und nicht inhaliert werden, erwogen wird, sollte auch hier die zuvor genannte Logik unter Einbeziehung des Harm-Reduction-Ansatzes zur Anwendung kommen.

## Tabakfreie orale Nikotinprodukte

### Tarifempfehlung zur Entwicklung des Regelsteuersatzes

Jahr	Spezifischer Steuersatz (Euro/kg)
Status 15.02.2021	0
01.07.2022	4,31
01.01.2023	8,65
01.01.2024	13,15
01.01.2025	17,72
01.01.2026	22,42

#### C. Fazit

Die für klassische Tabakerzeugnisse fortzuschreibenden Erhöhungen sind zur Verstärkung der Tabaksteuereinnahmen und zur Verhinderung einer stärkeren Abwanderung der Konsumenten in den Schwarzmarkt steuerlich noch vertretbar.

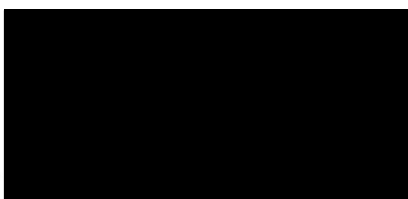
Die Besteuerung der neuartigen Erzeugnisse auf demselben oder einem ähnlichen Niveau wie Zigaretten ist in keiner Weise zielführend und unverhältnismäßig: sie würde zu Steuermindereinnahmen führen, den Konsum von nicht in Deutschland versteuerten/illegalen Produkten fördern und den Umstieg auf weniger schädliche Alternativen verhindern.

Wir empfehlen daher, unter Berücksichtigung der steuerlichen Belastungsfähigkeit und des Harm Reduction-Potentials neuartige Erzeugnisse auf einem deutlich niedrigeren Niveau als Zigaretten zu besteuern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anregungen zum Referentenentwurf.

Für etwaige Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jan Mücke  
Hauptgeschäftsführer



Dirk Falke  
Justiziar/Syndikusrechtsanwalt